

# Verbandsgemeinderat

## Wahlniederschrift bei Verhältniswahl

Ortsbezirk:	
Gemeinde:	Ortsgemeinde Ahrbrück
Verbandsgemeinde:	Verbandsgemeinde Altenahr
Landkreis:	Ahrweiler

Stimmbezirk Nr. 101

Prüfkennzeichen:

Diese Wahlniederschrift ist von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

## Wahlniederschrift für die Wahl zum Verbandsgemeinderat am 9. Juni 2024

### 1. Wahlvorstand

#### 1.1 Zusammensetzung

Als Mitglieder des Wahlvorstands waren erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer
5.			als Beisitzerin/Beisitzer
6.			als Beisitzerin/Beisitzer
7.			als Beisitzerin/Beisitzer
8.			als Beisitzerin/Beisitzer <sup>1)</sup>
9.			als Beisitzerin/Beisitzer
10.			als Beisitzerin/Beisitzer
11.			als Beisitzerin/Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

## 1.2 Verpflichtung des Wahlvorstands

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung mit dem Hinweis auf die Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten (§ 44 Abs. 1 KWO). Später hinzugekommene Wahlvorstandsmitglieder wurden gesondert auf ihre Verpflichtung hingewiesen.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher in Verwahrung (§ 44 Abs. 3 KWO).

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

Beginn der Wahlhandlung: \_\_\_\_\_ Uhr

## 2. Wahlhandlung bei Urnenwahl

### 2.1 Wahlkabinen

Damit die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im

(Bitte Zahl eintragen:)

Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden aufgestellt  
oder

Zahl der Wahlkabinen  
oder Tische mit Sichtblenden: \_\_\_\_\_

Nebenträume eingerichtet, die nur vom Wahlraum aus betreten und deren Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus übersehen werden konnten (§ 38 KWO).

Zahl der Nebenträume: \_\_\_\_\_

### 2.2 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Vor Beginn der Stimmabgabe

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und die Abschlussbescheinigung (§ 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWO).

Während der Stimmabgabe

Auf Grund späterer Mitteilung über ausgestellte Wahlscheine berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis und die Abschlussbescheinigung erneut (§ 44 Abs. 2 Satz 3 KWO).

### 2.3 Besondere Vorkommnisse

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten, wurden Niederschriften angefertigt. Sie sind als Anlagen \_\_\_\_\_ beigefügt.

### 2.4 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis die/der letzte der anwesenden Wahlberechtigten ihre/seine Stimme abgegeben hatte (§ 48 Abs. 1 KWO).

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt (§ 51 Abs. 2 KWO).

Um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

### 3. Zulassung der Wahlbriefe <sup>1)</sup>

#### 3.1 Zahl der Wahlbriefe, Zulassung

- Dem Wahlvorstand/Briefwahlvorstand <sup>1)</sup> waren von der Gemeindeverwaltung/von der Ortsbürgermeisterin/vom Ortsbürgermeister übergeben worden
- Bis 18 Uhr sind zusätzlich eingegangen
- Vom Boten der Gemeindeverwaltung wurden übergeben (§ 48 Abs. 2 KWO)

(Bitte Anzahl und Uhrzeit eintragen und Zutreffendes ankreuzen:)

Zahl der Wahlbriefe \_\_\_\_\_

+ Zahl der Wahlbriefe \_\_\_\_\_

um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

+ Zahl der Wahlbriefe \_\_\_\_\_

= Zahl Wahlbriefe insgesamt \_\_\_\_\_

Es wurden Wahlbriefe zugelassen, dessen Einsenderin/Einsender nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war, ihr/sein Name wurde nachgetragen.

Anzahl \_\_\_\_\_

Die Wahlbriefe wurden nach den Bestimmungen des zugelassen.

§ 56 Abs.1  § 56 Abs. 4  § 57 Abs. 1 KWO

#### 3.2 Zurückweisung von Wahlbriefen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und Anzahl eintragen:)

Es wurden Wahlbriefe ganz zurückgewiesen und mit Ungültigkeitsvermerk für diese Wahl versehen.

Zahl der Wahlbriefe: \_\_\_\_\_

Es wurden Wahlbriefe teilweise zurückgewiesen und mit Ungültigkeitsvermerk für diese Wahl versehen.

+ Zahl der Wahlbriefe: \_\_\_\_\_

= Zahl zurückgewiesenen Wahlbriefe insgesamt \_\_\_\_\_

Die Wahlbriefumschläge der zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt dem betroffenen Inhalt verschlossen. Sie sind als Anlagen <sup>2)</sup>

dieser Wahlniederschrift beigelegt (§ 56 Abs. 3 Sätze 4-6 KWO).

#### 3.3 Briefwahlvorstand <sup>1)</sup>

Im Verfahren nach § 57 Abs. 6 Satz 1 KWO wurden die Stimmzettel in die geleerte Wahlurne gelegt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Zahl der Stimmzettel für diese Wahl: \_\_\_\_\_

#### 4. Zahl der Wahlberechtigten

Die Zahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk „W“ oder „N“ und die Zahl der Wahlberechtigten mit dem Sperrvermerk „W“ wurden der (berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses entnommen.

(Bitte Zahl eintragen:)

<b>A 1</b>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>ohne</b> Sperrvermerk „W“ oder „N“
<b>A 2</b>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>mit</b> Sperrvermerk „W“
<b>= A</b>	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2)

---



---



---

**5. Zahl der Wählerinnen und Wähler**

*(Bitte Zahl eintragen:)*

a) Die der Wahlurne entnommenen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge wurden gezählt.  
Die Zählung ergab:

Stimmzettel für diese Wahl \_\_\_\_\_

+ Stimmzettelumschläge  
gemäß § 57 Abs. 1 KWO \_\_\_\_\_

+ Stimmzettel gemäß Ziffer 3.3  
(§ 57 Abs. 6 Satz 1 KWO) \_\_\_\_\_

**= B** Wählerinnen  
und Wähler insgesamt

*(Bitte Zahl eintragen:)*

b) Die Stimmabgabevermerke wurden gezählt.  
Die Zählung ergab:

Vermerke im Wählerverzeichnis \_\_\_\_\_

**B 1** Vermerke im Wahlscheinverzeichnis  
= Briefwählerinnen und Briefwähler

= Stimmabgabevermerke zusammen \_\_\_\_\_

*(Bitte Zutreffendes ankreuzen und Grund eintragen:)*

Die Stimmabgabevermerke zusammen stimmten mit der Zahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt  überein.

Die Stimmabgabevermerke zusammen stimmten mit der Zahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt  auch nach Wiederholung der Zählung nicht überein,

vermutlich weil \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**6. Überprüfung des eingesetzten Programms, Sortieren und Zählen der Stimmzettel, Ergebnis der Zählung, Stimmenauserwertung, Stimmenergebnis**

**6.1 Stimmenauserwertung im automatisierten Verfahren**

*(Bitte Zahl eintragen und Zutreffendes ankreuzen:)*

Zur Stimmenauserwertung im automatisierten Verfahren wurden Arbeitsgruppen gebildet. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher bestimmte für jede Arbeitsgruppe eine Beisitzerin/einen Beisitzer zum Verlesen der Stimmzettel und eine Person zur Eingabe der Stimmabgaben in den PC. Zur Kontrolle des Verlesens und zur Kontrolle der Eingabe bestimmte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher je eine Beisitzerin/einen Beisitzer.

Es wurde(n) keine / \_\_\_\_\_ Arbeitsgruppe(n) gebildet.

Das Verzeichnis der Arbeitsgruppen mit ihren Besetzungen ist als Anlage \_\_\_\_\_ beigefügt.

**6.2 Überprüfung des eingesetzten Programms**

*(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)*

Die Übereinstimmung des öffentlich bekannt gemachten Programms mit dem installierten Programm zur Stimmenauserzählung sowie dessen Funktionsfähigkeit wurde festgestellt.

Die Übereinstimmung des öffentlich bekannt gemachten Programms mit dem installierten Programm zur Stimmenauserzählung sowie dessen Funktionsfähigkeit wurde **nicht** festgestellt.

**6.3 Sortieren und Zählen der Stimmzettel, Ergebnis der Zählung**

**6.3.1 Wahlvorstand mit mindestens 50 Wahlbriefen, Briefwahlvorstand**

*(Bitte Zahl eintragen:)*

Entsprechend den Bestimmungen des § 57 Abs. 7 KWO wurden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen.

Den Ungültigkeitsvermerk für diese Wahl erhielten

\_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge.

**6.3.2 Sortierung und Zählung der Stimmzettel**

Die Stimmzettel wurden nach folgenden Stapeln sortiert (§ 55b Abs. 4 KWO):

1. Stimmzettel, in deren Kopfleiste ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist und die die unveränderte Annahme des Wahlvorschlags enthalten, jeweils nach den Wahlvorschlägen getrennt (§ 55b Abs. 4 Nr. 1 KWO),
2. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten (§ 55b Abs. 4 Nr. 2 KWO),
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 55b Abs. 4 Nr. 3 KWO), und
4. die übrigen Stimmzettel (§ 55b Abs. 4 Nr. 4 KWO).

Die Stimmzettel nach Nr. 2 und 3 wurden ausge-

sondert und von einem vom Wahlvorstand hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen; die Stimmzettel nach Nr. 1 und 4 wurden unter Aufsicht gehalten.

- a) Ein Mitglied der Auszählungsgruppe prüfte die Stimmzettel mit unveränderter Annahme des Wahlvorschlags gem. Nr. 1 und zählte die Stimmabgaben (§ 55 b Abs. 5 KWO):

Wahlvorschlag – Nr.	Anzahl der Stimmzettel
G 1	
G 2	
G 3	
G 5	
G 7	

Die Stimmzettel und die ermittelte Anzahl wurden erfasst.

- b) Die Stimmzettel gem. Nr. 4 wurden in beliebiger Reihenfolge unter Beachtung von Ziff. 6.4 erfasst (§ 55 b Abs. 6 KWO).

Anzahl der übrigen Stimmzettel	
--------------------------------	--

- c) Die Stimmzettel gem. Nr. 2 wurden vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter geprüft; er sagte an, dass diese Stimmabgaben ungültig sind (§ 55 b Abs. 7 KWO).

Anzahl der ungekennzeichneten sowie der offensichtlich ungültigen Stimmzettel	
---	--

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in das Programm zur Stimmentauszählung eingegeben.

- d) Der Wahlvorstand entschied über die ausgesonderten Stimmzettel gem. Nr. 3 nach Maßgabe des § 37 KWG und gab die Entscheidung bekannt (§ 55 b Abs. 8 KWO).

Anzahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	
Anzahl der für gültig erklärten Stimmzettel	

Stimmzettel mit gültiger Stimmabgabe wurden erfasst.

Stimmzettel, bei denen die Stimmabgabe nach den

Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes ungültig war, wurden im Programm als ungültige Stimmzettel erfasst.

*(Bitte ankreuzen und Nummer eintragen:)*

Die für gültig erklärten Stimmzettel sind, fortlaufend nummeriert, als Anlage \_\_\_\_\_, die für ungültig erklärten als Anlage \_\_\_\_\_ beigefügt.

#### **6.4 Erste Stichprobe der Stimmenaushwertung**

Nach der Eingabe von fünf Stimmzetteln hat die/jede Arbeitsgruppe die Stimmzettelerfassung unterbrochen. Die auf diese Stimmzettel übertragenen Gesamtergebnisse je Wahlvorschlag wurden hinsichtlich der korrekten Heilung und Zuteilung der Stimmen vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung ist der/den beigefügten Anlage/Anlagen zu entnehmen.

#### **6.5 Zweite Stichprobe der Stimmenaushwertung**

Nach Abschluss der Stimmzettelerfassung wurde die Zuteilung der Stimmen an die Wahlvorschlagsträger vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe überprüft. Es wurden Stichproben - Anzahl bestimmt der Landeswahlleiter - durchgeführt (§ 55 b Abs. 11 KWO).

*(Bitte ankreuzen und Zahl eintragen:)*

Anzahl der durchgeführten Stichproben: \_\_\_\_\_

Das Ergebnis der Überprüfung war korrekt.

Das Ergebnis der Überprüfung war nicht korrekt.

Begründung: \_\_\_\_\_

---

---

---

Eine Übersicht über die durchgeführten Stichproben ist der/den beigefügten Anlage/Anlagen zu entnehmen.

**6.6 Stimmenergebnisse der Bewerberinnen/Bewerber,  
Gesamtstimmenzahlen der Wahlvorschläge**

Als Gesamtergebnis wurde festgestellt:

Wähler

<b>B</b>	Zahl der abgegebenen Stimmzettel (= Zahl der Wählerinnen und Wähler gem. Abschnitt 5 Buchst. B)	
<b>C 1</b>	davon waren ungültige Stimmzettel (Summe aus Ziffer 6.3 Buchst. c) und d))	
<b>C 2</b>	Differenz = Zahl der gültigen Stimmzettel <sup>2)</sup>	

Von den Gesamtstimmen entfielen auf

	Partei / Wählergruppe	Stimmen
<b>G 1</b>	SPD	
<b>G 2</b>	CDU	
<b>G 3</b>	GRÜNE	
<b>G 5</b>	FDP	
<b>G 7</b>	FWG Ahr-Eifel	
<b>G</b>	Gesamtzahl der Stimmen	

Nach Beendigung der Erfassung der Stimmen wurde ein Ausdruck mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erstellt. Der Ausdruck wurde vom Wahlvorstand unterzeichnet und ist der Wahlniederschrift beigelegt (§ 55 b Abs. 13 KWO).

**7. Abschluss der Wahlergebnisfeststellungen**

**7.1 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend (§ 5 Abs. 4 KWO).

Die Verhandlungen waren öffentlich (§§ 28, 36 Abs. 1 KWG).



### 7.2 Unterbrechung der Verhandlungen

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden durch Beschluss vertagt nach

(Bitte Abschnitt der Niederschrift, Zeit und Ort eintragen:)

Abschnitt \_\_\_\_\_

Die Verhandlungen wurden am \_\_\_\_\_

um \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ wieder aufgenommen.

Über die Unterbrechung wurde eine Niederschrift gefertigt, die als Anlage beigefügt ist und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet wurde.

### 7.3 Antrag auf erneute Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung (§ 55 b Abs. 12 KWO)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. Grund eintragen:)

Es wurde **kein Antrag** auf erneute Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung gestellt.

Es wurde **ein Antrag** auf erneute Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung gestellt.

Der Wahlvorstand hat über den Antrag entschieden und ihm **nicht** stattgegeben.

Der Wahlvorstand hat über den Antrag entschieden und ihm **stattgegeben**. Dem Antrag wurde stattgegeben, weil objektive Anhaltspunkte vorlagen, dass die Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes oder der Kommunalwahlordnung nicht eingehalten worden sind.

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Wahlvorsteher gab den Beschluss mündlich bekannt.

### 7.4 Anlagen

Dieser Wahlniederschrift liegen als Anlagen bei

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und Zahl eintragen:)

Anlage: Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfungen (§ 55a Abs. 6 Satz 2 KWO)

Anlage: Niederschrift über die Übergabe des mobilen Datenträgers an den Wahlvorsteher (§ 55a Abs. 7 Satz 2 KWO)

Anlage: Verzeichnis der Arbeitsgruppen

Anlage: Übersicht der durchgeführten Stichproben nach der Erfassung von fünf Stimmzetteln

Anlage: Ausdruck mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 55b Abs. 13 Satz 1 KWO)

Anlage: Übersicht der durchgeführten Stichproben nach der Erfassung aller Stimmzettel

Anlage: Niederschrift über den Beschluss zur Vertagung der Verhandlungen

Anlage: Niederschrift(en) über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung

Anlage: ganz oder teilweise zurückgewiesene Wahlbriefe als Päckchen mit Siegelmarke verschlossen und mit Inhaltsangabe versehen

Anlage: \_\_\_\_\_ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand durch Beschluss entschieden hat, als Päckchen mit Siegelmarke verschlossen und mit Inhaltsangabe versehen

Anlage: Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlvorstand entschieden hat, als Päckchen mit Siegelmarke verschlossen und mit Inhaltsangabe versehen

**7.5 Unterzeichnung der Wahl Niederschrift**

Die von der Schriftführerin/vom Schriftführer gemachten Eintragungen in der Wahl Niederschrift wurden, soweit sie nicht bereits von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben worden waren, vorgelesen. Die Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher
Die stellv. Wahlvorsteherin/Der stellv. Wahlvorsteher
Die Schriftführerin/Der Schriftführer
Die stellv. Schriftführerin/Der stellv. Schriftführer

Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

6

7.6. Verweigerung Unterzeichnung der Wahlniederschrift  
(§ 59 Abs. 1 Satz 2 KWO)

Ein oder mehrere Mitglied/er des Wahlvorstands  
verweigerte/n die Unterzeichnung der Wahlniederschrift,

weil \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 8. Verpackung

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurde der mit den Stimmbezirksdaten versehene mobile Datenträger (§ 55 b Abs. 14 KWO) in einen Umschlag gelegt und versiegelt. Außerdem wurden alle Stimmzettel und bei Briefwahl alle Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

- a) die gültigen Stimmzettel,
- b) die ungültigen Stimmzettel,
- c) bei Briefwahl die eingenommenen Wahlscheine.<sup>3)</sup>

Die Pakete und Päckchen wurden mit Siegelmarke verschlossen, mit dem Namen der Gemeinde und der Stimmbezirksnummer oder Nummer des Briefwahlvorstands sowie mit der Inhaltsangabe versehen.

## 9. Übergabe

Diese Wahlniederschrift mit den unter Ziffer 7.4 verzeichneten Anlagen, der in Ziffer 8 bezeichnete und versiegelte Umschlag mit dem mobilen Datenträger und die aufgeführten Pakete und Päckchen sowie das Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, die Wahlurne und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen wurden

der/dem Beauftragten der Gemeinde übergeben:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers)

von der/dem Beauftragten der Gemeinde übernommen:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Beauftragten)

- 
- 1) Alle ganz oder teilweise zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in verbandsfreien Gemeinden der Wahlniederschrift für die Gemeinderatswahl, in Ortsgemeinden der Wahlniederschrift für die Verbandsgemeinderatswahl beizufügen.
  - 2) Die Zahl der gültigen Stimmabgaben ergibt sich als Differenz zwischen der Zahl der Wählerinnen und Wähler und der Zahl der ungültigen Stimmabgaben:  $C 2 = B - C 1$ .
  - 3) Die Wahlscheine sind in verbandsfreien Gemeinden den Wahlunterlagen für die Gemeinderatswahl, in Ortsgemeinden den Wahlunterlagen für die Verbandsgemeinderatswahl beizufügen.